

Kampagne für Saatgut-Souveränität

www.saatgutkampagne.org | www.seed-sovereignty.org



c/o Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel
mobil: ++49(0)170-112576

VORSICHT VOR HALBWAHRHEITEN AUS BRÜSSEL! (2. Folge)

Wie die EU-Kommission den Verordnungsvorschlag zu Pflanzenvermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut) beschönigt – und was man darauf entgegenen kann

Quelle: Pressemitteilung der Kommission: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-400_de.htm

Quelle für Zitate aus de, Verordnungsvorschlag:

http://www.saatgutkampagne.org/PDF/Saatgut_KOM_Entwurf_DE.pdf (deutsch)

http://www.saatgutkampagne.org/PDF/EU_COM_proposal_PRM_en.pdf (englisch)

EU-Kommission: *„60 % des Auftragswerts der weltweiten Ausfuhren an Saatgut entfallen auf die EU.“*

Antwort: Das mag sein, tut aber hier nichts zur Sache. Es geht bei der Verordnung primär um Regeln für die Erzeugung von Saatgut in der EU und um Regeln für die Vermarktung in der EU, nicht um die Ausfuhr (s. den Titel).

Dass die EU-Kommission allerdings meint, diesen Sachverhalt anführen zu müssen, zeigt nur, in wessen Interesse die Verordnung formuliert ist: im Interesse der multinationalen Konzerne der Saatgutindustrie, von denen mittlerweile die drei größten Konzerne über 50% des Saatgut-Weltmarktes beherrschen und die zehn größten Konzerne ca. 75%.

Folgerichtig hat auch der Europäische Lobbyverband der Saatgut-Industrie ESA den Vorschlag in einem Schreiben an die Abgeordneten des EU-Parlamentes bejubelt. Eine Auseinandersetzung damit findet sich unter: http://www.saatgutkampagne.org/PDF/PE_Saatgutkampagne_Jubelruf_der_Industrielobby_ESA_2013-06-04.pdf und http://www.seed-sovereignty.org/PDF/joint_statement_seed_legislation_2013-06-12_web.pdf

EU-Kommission: *„Das Paket enthält vereinfachte und flexiblere Vorschriften für die Bereitstellung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, die dazu dienen, Produktivität, Anpassungsfähigkeit und Vielfalt des Pflanzenbausektors und der Wälder in Europa zu erhalten und damit den Handel mit den daraus gewonnenen Erzeugnissen zu fördern.“*

Antwort: Die Verordnung regelt nicht nur die Bereitstellung auf dem Markt, sondern die Erzeugung von Saatgut und sie bürdet allen Erzeugern, auch hauptsächlich Bauern und Gärtnern, eine Registrierung als „Unternehmer“ auf. Auch Mikrounternehmer werden zur Registrierung genötigt. Außerdem werden erstmals Vorschriften für Vermehrungsmaterial derjenigen Pflanzengattungen erlassen, die keine wirtschaftliche Bedeutung haben.

Eine Vereinfachung und Flexibilisierung ist nur für die Konzerne der Saatgut-Industrie zu erkennen: ihnen wird in Aussicht gestellt, Prüfungen „unter amtlicher Aufsicht“ in Eigenregie vornehmen zu können, eine Sortenankennung im Rahmen des Sortenschutzes (geistiges Eigentumsrecht auf Neuzüchtungen von Pflanzensorten) soll als Sortenankennung im Rahmen der Saatgutzulassung gelten etc.

EU-Kommission: *„Durch das breite Spektrum an Pflanzenvermehrungsmaterial und die verbesserten Testvorschriften wird die biologische Vielfalt erhalten und es wird eine Züchtung gefördert, die im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Landwirtschaft steht.“*

Mit dem auch der neuen Verordnung zugrundeliegenden Modell der DUS-Sorten werden weiterhin die hochgezüchteten Sorten der Saatgutindustrie privilegiert, diese selber repräsentieren nicht die biologische Vielfalt und die Bedingungen ihres Anbaus (Einsatz von Agrarchemie) zerstören die Biodiversität.

EU-Kommission: *„Ausgenommen von den EU-Vorschriften ist der Einsatz von Saatgut zu privaten Zwecken. So können Hobbygärtner weiterhin jede Art von Pflanzenvermehrungsmaterial erwerben und ihr Saatgut in kleinen Mengen auf dem Markt bereitstellen.“*

Der Einsatz von Saatgut und sein Erwerb wird überhaupt nicht von der Verordnung geregelt, auch von den gegenwärtigen Richtlinien nicht, weder für Privatpersonen noch für Betriebe. Dies hier zu betonen, kommt einer Irreführung gleich. Es geht nicht um die Konsumenten-Seite, sondern um die Produzenten-Seite. Bisher wurde das Inverkehrbringen geregelt, nunmehr die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt.

Hobbygärtner dürfen ihr Saatgut nur dann ungeregelt auf dem Markt bereitstellen, wenn sie kein Geld dafür nehmen. Der maßgebliche englische Text des Verordnungsvorschlages bestimmt in Art. 2(d) lediglich, dass die Verordnung nicht angewendet werden soll auf Pflanzenvermehrungsmaterial, *„exchanged in kind between persons other than professional operators“*, d.h. nur dann nicht, wenn es um geldlosen Austausch in Naturalien zwischen Amateuren geht. Sobald aber Geld ins Spiel kommt oder Saatgut beruflich erzeugt wird, soll die Verordnung greifen!

EU-Kommission: *„Ebenfalls keine Anwendung finden die vorgeschlagenen Vorschriften auf Saatgut, das zwischen Personen ausgetauscht wird, die keine Unternehmer sind (z. B. Hobbygärtner).“*

Da sich die Kommission hier wiederholt, sei auch hier eine Wiederholung erlaubt: Der maßgebliche englische Text des Verordnungsvorschlages bestimmt in Art. 2(d) lediglich, dass die Verordnung nicht angewendet werden soll auf Pflanzenvermehrungsmaterial, *„exchanged in kind between persons other than professional operators“*, d.h. nur dann nicht, wenn es um geldlosen Austausch in Naturalien zwischen Amateuren geht. Sobald aber Geld ins Spiel kommt oder Saatgut beruflich erzeugt wird, soll die Verordnung greifen!

EU-Kommission: *„Mit der neuen Verordnung soll eine größere Auswahl für die Nutzer geschaffen werden, u. a. durch neue verbesserte und getestete Sorten, Material, das nicht der Definition einer Sorte entspricht (heterogenes Material), herkömmliche Sorten und für Nischenmärkte bestimmtes Material.“*

Vorbemerkung: alle angepriesenen alternativen Möglichkeiten sind nur als Ausnahmen vom Standard-Modell der hochgezüchteten DUS-Sorte definiert, diese Ausnahmen sind beschränkt und sollen zudem im Nachhinein noch durch „delegierte Rechtsakte“ der Kommission genauer ausgestaltet werden.

Im Einzelnen:

1. Ausnahmeregelungen für *„herkömmliche Sorten“* werden in Artikel 57 vorgenommen, wo es um die „Registrierung von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung“ geht. Dieser Artikel ist offensichtlich dafür gedacht, zwei der drei bisherigen Erhaltungsrichtlinien zu ersetzen (2008/62/EG und 2009/145/EG; RL 2010/60/EG wird durch Art. 33 ersetzt). Doch hier werden nur die sog. Erhaltungssorten aufgegriffen und ihre Zulassung an eine vorherigen Verfügbarkeit auf dem Markt geknüpft. Der Antragssteller muss beweisen, dass eine Sorte bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt war. Zudem darf ihr Saatgut nur in der „Ursprungsregion“ vermehrt werden. Die vereinfachte Zulassung *„herkömmlicher Sorten“* ist also historisch und geografisch begrenzt.

Zudem: der gegenwärtig existierende Zulassungskanal als sogenannte „Amateursorten“ bzw. „Sorten für besondere Bedingungen“ entfällt nach dem Kommissionsvorschlag. Dabei war

dieser Zulassungskanal bislang eine Möglichkeit, Saatgut für ökologischen Anbau vereinfacht zuzulassen.

2. Sogenanntes „*heterogenes Material*“ kann nach Art. 14.3 zwar die Möglichkeit einer Zulassung bekommen. In der Verordnung ist aber nur festgehalten, dass die Kommission ermächtigt wird, entsprechende delegierte Rechtsakte zu erlassen. Daher ist noch unklar, ob und wann diese möglichen Regelungen erfolgen, und ob sie wirklich für bäuerliche Hofsorten und Landrassen gedacht sind oder nicht eventuell auch für mit neuartigen Methoden hervorgebrachtes Material der Saatgut-Industrie, das für eine konventionelle DUS-Sortenzulassung nicht genügend homogen ist.
3. „*für Nischenmärkte bestimmtes Material*“ dürfte sich auf Art. 36 beziehen und ist also nur insoweit richtig, als Kleinunternehmen (mit bis zu 10 Beschäftigten und bis zu 2 Mio. Euro Jahresumsatz) von der Sorten-Registrierungspflicht nach Artikel 14, Satz 1 ausgenommen sind. Die Ausnahme von der Sorten-Registrierungspflicht gilt also nicht generell, sondern nur für kleinste Unternehmen. Doch auch diese Unternehmen müssen sich registrieren und müssen über das im Fernabsatz verkaufte Saatgut Buch führen. Zudem behält sich die Kommission die Formulierung von Regelungen zu Packungsgrößen, Rückverfolgbarkeit und Bereitstellungsbedingungen vor (Artikel 36.3) Derartige nichtregistrierte Sorten dürfen von größeren Unternehmen nicht vertrieben werden. Demnach sind Betriebe, die Nischensorten bereitstellen wollen, zum Kleinbleiben verpflichtet.

EU-Kommission: „*Die Vorschriften fallen jedoch den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung entsprechend je nach Typ des Materials, Erzeugungsbedingungen und Unternehmensgröße unterschiedlich aus. So gelten für althergebrachte Sorten und heterogenes Material lediglich abgeschwächte Registrierungsvorschriften. Solche Kategorien sind von Tests und anderen rechtlichen Auflagen ausgenommen.*“

Wieder wiederholt sich die EU-Kommission, also auch wir: bei heterogenem Material ist noch alles unklar, da hier nur der EU-Kommission eine Möglichkeit eingeräumt wird, Vorschriften zu erlassen. Es ist nicht klar, ob diese Kategorie nicht am Ende ganz anderen Zwecken dienst als einer gentechnikfreien Sortenvielfalt ohne geistige Eigentumsrechte. Und bei „althergebrachten Sorten“ ist die historische und geografische Beschränkung fragwürdig, sowie auch hier noch ausstehende delegierte Rechtsakte. Die Amateursorten-Regelung fehlt!

EU-Kommission: „*Weniger strenge Auflagen gelten ferner für Mikrounternehmen: Diese können Pflanzenvermehrungsmaterial jedes Typs als „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ ohne Registrierung auf den Markt bringen.*“

Auch das hatten wir schon: Kleinunternehmen (mit bis zu 10 Beschäftigten und bis zu 2 Mio. Euro Jahresumsatz) sind von der Sorten-Registrierungspflicht nach Artikel 14, Satz 1 ausgenommen. Doch auch diese Unternehmen müssen sich registrieren und sie müssen über das im Fernabsatz verkaufte Saatgut Buch führen. Zudem muss die Menge des bereitgestellten Saatguts von Nischensorten „klein“ bleiben.

EU-Kommission: „*Mikrounternehmen brauchen zudem grundsätzlich keine Registrierungsgebühren zahlen.*“

Die zu erwartenden Bürokratie-Lasten für diese Mikrounternehmen werden ihnen eine ausreichende Bürde sein, um sie am Florieren zu hindern.

Wovon die EU-Kommission hier überhaupt nicht spricht, das ist die ökologische Landwirtschaft, die eigene Sorten mit anderen primär wichtigen Eigenschaften benötigt als die industrielle Agrarchemie-Landwirtschaft – und manches andere ...